

STEPHANIE PIPKE

Wirtschaftsprüferin

Bericht

über die

Prüfung

der

**Erhaltung des Stiftungsvermögens und über die
bestimmungsgemäße Verwendung der Erträge**

zum

31. Dezember 2017

der

Living Bauhaus Kunststiftung

Kleine Jägerstr. 3

10117 Berlin

PDF-Ausfertigung des Prüfungsberichtes - unverbindliches Ansichtsexemplar

Inhaltsverzeichnis

Blatt

A. PRÜFUNGSAUFTRAG	4
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG.....	5
C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	7
I. Rechtliche Verhältnisse.....	7
1. Allgemeine Angaben zur Stiftung.....	7
2. Organe der Stiftung.....	8
3. Satzung.....	8
5. Stiftungsaufsicht.....	9
II. Wirtschaftliche Verhältnisse	9
D. ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS.....	10
I. Vermögenslage	10
1. Darstellung des Jahresabschlusses.....	10
2. Veränderungen in der Zusammensetzung des Vermögens	11
3. Erhalt des Grundstockvermögens.....	11
4. Entwicklung der Rücklagen.....	11
II. Ertragslage.....	12
III. Erfüllung von sonstigen Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten.....	12
E. BESCHEINIGUNG	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2017

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung
 für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2017

Anlage 3 Anlagenspiegel 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaften vom 01. Januar 2017

A. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes der

Living Bauhaus Kunststiftung
Jägerstr. 3
10117 Berlin
- im Folgenden kurz Stiftung genannt –

Herr Maik Uwe Hinkel

hat mich beauftragt, die Erfüllung des Stiftungszwecks und die bestimmungsgemäße Verwendung der Einnahmen zu prüfen und über das Ergebnis meiner Prüfung schriftlich zu berichten.

Meine Prüfung wurde in der Zeit vom 20. März 2017 bis 29. August 2018 mit zeitlichen Unterbrechungen in den Geschäftsräumen der Stiftung und in meiner Kanzlei durchgeführt.

Ich bestätige, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten „Grundsätze zur Prüfung von Stiftungen“ (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem ich den Jahresabschluss (Anlagen 1-3) beifüge.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017. Die Höhe meiner Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand meiner Prüfung war die Einhaltung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks, der Erhalt des Stiftungsvermögens zu realen Werten und die zweckgerichtete Verwendung der Stiftungsmittel im Kalenderjahr 2017. Grundlagen der Prüfung bildeten neben der Satzung und dem Berliner Stiftungsgesetz die bestehenden Verträge, die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 sowie Unterlagen für die Prüfung der Vollständigkeit und der Bewertung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Überschüsse.

Es handelt sich bei der Stiftung um eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts die gem. § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes der Prüfungspflicht unterliegt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nach deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Sie liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Die gesetzlichen Vertreter tragen gleichsam die Verantwortung für die gegenüber dem Prüfer gemachten Angaben.

Meine Aufgabe als Stiftungsprüfer ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung und unter Beachtung der für die Stiftung relevanten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Vorschriften des Stiftungsgesetzes sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu beurteilen.

Da die Stiftung nicht der handelsrechtlichen Prüfungspflicht unterliegt, erfolgte die Prüfung des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses nur in eingeschränktem Umfang. Jedoch habe ich im Rahmen der von mir geprüften Stichproben und durchgeführter Prüfungshandlungen keine Hinweise auf wesentliche Mängel der Organisation oder Qualität der Buchhaltung aufgedeckt.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand meines Prüfungsauftrages.

Als Prüfungsunterlagen dienten mir die Buchführungsunterlagen, die vollständigen Belege sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Grundlage meiner Prüfung waren die Vorschriften des Stiftungsrechtes sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Stiftungen (PS 740).

Alle von mir erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat mich der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, Herr Maik Uwe Hinkel, in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und mir alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Gemäß dem Prüfungsstandard des IDW habe ich meine Prüfung problemorientiert so angelegt, dass ich Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen musste.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeföhrten Prüfungs-handlungen sind in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der vorläufigen Vermögensseinschätzung der Stiftung zugrunde. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Tätigkeit der Stiftung sowie über die Vermögens- und Finanzlage überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Das interne Kontrollsystem habe ich untersucht, soweit es für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung von Bedeutung ist. Im Übrigen war die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems nicht Gegenstand meiner Prüfung.

Bei meinen Prüfungshandlungen habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet (IDW PS 250).

Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Allgemeine Angaben zur Stiftung

Die Stiftung war seit ihrer Gründung am 30. Juni 2012 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts zunächst mit Sitz in Hamburg tätig. Mit Beschluss vom 28.07.2016 wurde der Sitz nach Berlin verlegt.

Stiftung:	Living Bauhaus Kunststiftung
Rechtsform:	Rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts
Sitz:	Kleine Jägerstr. 3, 10117 Berlin
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung sowie Wissenschaft und Forschung. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Gemeinnützigkeit:	Das Finanzamt Hamburg-Nord hat mit Bescheid vom 06. Februar 2016 die Stiftung für die Jahre 2012 bis 2013 als gemeinnützig anerkannt.
Stiftungsvermögen:	Das Stiftungsvermögen erfuhr im Vergleich zum Vorjahr keine wesentlichen Änderungen. Der im Geschäftsjahr 2016 entstandene Verlust wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet.
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr
Zuständiges Finanzamt:	Finanzamt Berlin Körperschaften I Steuer-Nummer 1127/641/08201

2. Organe der Stiftung

Das einzige Organ der Living Bauhaus Kunststiftung ist der Stiftungsvorstand. Dieser bestand im Kalenderjahr 2017 aus den folgenden Personen:

- a) Herr Maik Uwe Hinkel, Berlin, als Stifter und Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit
- b) Herr Kay Tews, Berlin

3. Satzung

Die für den Prüfungszeitraum gültige Satzung wurde am 30.06.2012 unterzeichnet und mit Beschlüssen vom 18.08.2014 und 28.07.2016 geändert.

Die wesentlichen Regelungen werden im Folgenden kurz dargestellt:

Stiftungszweck:

- Förderung der Kunst und Kultur
- Förderung der Bildung und Erziehung
- Förderung Wissenschaft und Forschung

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dienen:

- die Sammlung, Bewahrung, Pflege, Restaurierung und Präsentation von Kunst, insbesondere der klassischen Moderne,
- die Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen und Veranstaltungen,
- die ideelle und materielle Unterstützung von Fördermaßnahme für die schulische Ausbildung von Kindern, insbesondere von Randgruppen, Minderheiten und Waisen,
- die ideelle und materielle Unterstützung von wissenschaftlichen Studien und Forschungen,
- die Vergabe von Stipendien, Preisen, Projektzuschüssen an Wissenschaftler, Lehrer, Schüler, Studenten, Künstler und Museen,
- die Sanierung und Instandsetzung der East Side Gallery

Stiftungsvermögen:

Das Grundstockvermögen ist in seinem realen Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen und Zustiftungen sind zulässig.

Das Grundstockvermögen besteht originär aus:

- 27 Bilder, darunter 13 Bilder des Künstlers Norbert Bisky
- 1 Skulptur Borghese Gladiator
- Finanzanlagen in Höhe von ursprünglich 500.000 €

Das oben aufgeführte Grundstockvermögen wurde mit 871.806,06 € bewertet. In der Folgezeit erfolgten Zustiftungen in Höhe von 144.598,09 €, so dass sich das Stiftungskapital im Prüfungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 auf 1.016.404,15 € beläuft.

Die Bildung von Rücklagen ist gem. Satzung zulässig, soweit die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Insbesondere sind zweckgebundene Rücklagen zu bilden soweit diese für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Finanzierung langfristiger Vorhaben (z.B. Sanierung von Teilen der East Side Gallery) erforderlich sind. Darüber hinaus können Erträge aus der Vermögensverwaltung und sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

5. Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Senatsverwaltung von Berlin. Die Stiftungsaufsichtsbehörde überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der Stiftung. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung erledigt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und den Verbrauch bestimmter Zuwendungen.

Darüber hinaus hat die Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung zu prüfen. Für die Prüfung kann auch ein Prüfungsverband, ein Wirtschaftsprüfer oder ein vereidigter Buchprüfer beauftragt werden.

II. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Finanz-, Vermögens und Ertragslage der Stiftung ist geordnet. Die Darstellung erfolgt ausführlich im folgenden Gliederungspunkt.

D. ERFÜLLUNG DES STIFTUNGSZWECKS

I. Vermögenslage

1. Darstellung des Jahresabschlusses

In der nachstehenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2017 in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	31.12.17		31.12.16	
	T€	%	T€	%
Aktivseite				
Anlagevermögen	2.838	96,2	2.168	95,7
Vorräte	0	0,0	0	0,0
Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	58	2,0	54	2,4
Liquide Mittel	54	1,8	44	1,9
ARA	0	0,0	0	0,0
	2.950	100,0	2.266	100,0
Passivseite				
Eigenkapital	1.094	37,1	1.088	48,0
langfristig geb. Spenden	1.159	39,3	346	15,3
noch nicht verwendete Spenden	655	22,2	817	36,1
Rückstellungen	14	0,5	14	0,6
Verbindlichkeiten Kreditinstitute	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten L. u. L.	28	0,9	1	0,0
	2.950	100,0	2.266	100,0

Die Vermögenslage der Gesellschaft beurteile ich als geordnet.

Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte im Wesentlichen über Spenden und Stiftungen. Im Kalenderjahr 2014 wurde eine Spende in Höhe von 800.000,00 € gewährt, die an die Bedingung geknüpft ist, dass diese Mittel in Grundbesitz investiert werden. Bis zur Anschaffung und dem Übergang von Nutzen und Lasten in 2017 wurde diese Spende durch Bildung einer Verbindlichkeit neutralisiert. Zum Prüfungszeitpunkt hatte die Stiftung eine Immobilie erworben, in der sich der Geschäftssitz und die Ausstellungsräume der Stiftung befinden.

In Höhe des durch den Immobilienkauf gebundenen Kaufpreises (732.720,00 €) wurde durch den Stifter eine Spende in Form von Wertpapieren gewährt. Diese finden sich zum Einen im Finanzanlagevermögen, zum anderen im Saldo der nicht verbrauchten Spenden wieder.

Die Liquidität der Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt gesichert.

Das Eigentum der im Grundstockvermögen befindlichen Kunstobjekte wurde durch Inaugenscheinnahme stichprobenhaft überprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Überprüfung der Bewertung erfolgte auf Basis der Beurteilung des aktuellen Marktwertes einer Stichprobe von fünf Werken des Künstlers Norbert Bisky. Für das Bestehen eines Wertminderungsbedarfs ergaben sich keine Hinweise.

2. Veränderungen in der Zusammensetzung des Vermögens

Im Prüfungszeitraum ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen der Zusammensetzung des Vermögens.

Nach dem Erwerb der Immobilie wurde der dafür vereinbarte Kaufpreis durch den Stifter an die Living Bauhaus Kunststiftung gespendet. In der Folge blieb der Bestand der Finanzanlagen trotz der damit getätigten Kaufpreiszahlung nahezu unverändert.

3. Erhalt des Grundstockvermögens

Das Grundstockvermögen der Gesellschaft wurde im Kalenderjahr 2017 satzungsgemäß in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten.

4. Entwicklung der Rücklagen

Die Stiftung erzielte im Prüfungszeitraum einen Gewinn in Höhe von 5.832,31 € der mit dem Verlustvortrag verrechnet wurde.

II. Ertragslage

Nachstehend ist die Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.-31.12.2017 der Stiftung in Gegenüberstellung zum Vorjahr nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert dargestellt.

	2017		2016	
	T€	%	T€	%
Spenden	309	99	10	59
sonstige Erträge	3	1	7	41
Erlöse	312	100	17	100
Materialaufwand	0	0	6	35
Personalaufwand	6	2	6	35
Rohertrag	306	98	5	29
sonstige Aufwendungen	259	83	56	329
Abschreibungen und Wertminderungen	41	13	2	40
Betriebsergebnis	6	2	-53	-312
Zinsergebnis	0	0	7	41
Steuern	0	0	0	0
außerordentlicher Aufwand	0	0	0	0
Überschuss/Fehlbetrag	6	2	-46	-271

Die Erträge der Stiftung belaufen sich auf 312 T€ (VJ: 17 T€). Die im Kalenderjahr zugeflossenen, aber noch nicht verwendeten oder langfristig gebundenen Spenden wurden entsprechend den Vorgaben des RS HFA 21 neutralisiert.

Die sonstigen Aufwendungen beinhalten unter anderem Spenden für gemeinnützige Zwecke in Höhe von 102 T€ sowie einen Währungsverlust der gespendeten Schweizer Finanzanlagen in Höhe von 105 T€.

Im Rahmen der Prüfung habe ich stichprobenhaft einzelne Aufwendungen und Erträge darauf überprüft, ob sie im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck stehen. In diesem Zusammenhang wurden mir keine Hinweise bekannt, die gegen eine ordnungsgemäße Mittelverwendung sprechen.

III. Erfüllung von sonstigen Auflagen und Nachlassverbindlichkeiten

Neben den oben genannten satzungsgemäßen Zwecken bestanden im Prüfungszeitraum keine sonstigen Verpflichtungen.

E. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung bescheinigen wir der

Living Bauhaus Kunststiftung
Kleine Jägerstr. 3
10117 Berlin

dass wir die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Obliegenheiten, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung, die Erhaltung des Grundstockvermögens und die Ordnungsmäßigkeit der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft haben.

Wir haben diese Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Stiftungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie der Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, sowie Nachweise für das im Bestand befindliche Vermögen für die Verwendung der Mittel und für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Berlin, 29.08.2018



Stephanie Pipke
Wirtschaftsprüferin

Bilanz zum 31.12.2017

AKTIVSEITE		PASSIVSEITE		Geschäftsjahr	
		Vorjahr	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Wirtschaftsgüter					
II. Sachanlagen		0,00	0,00	1. 016.404,15	1.016.404,15
1. Gründstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		583.571,00		73.778,00	73.778,00
2. Kunsgegenstände aus Stiftungen		506.503,63	0,00	0,00	0,00
3. sonstige Kultobjekte		443.488,91	506.503,63	-3.018,13	42.604,97
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen			389.733,01	5.832,31	45.623,10
		<u>132.432,00</u>	<u>1.665.995,54</u>	<u>76.592,18</u>	<u>1.087.164,02</u>
III. Finanzanlagen					
		1.171.828,68	867.621,64	1.159.491,01	346.495,00
		2.837.824,22	1.390.000,00	655.134,26	16.900,00
			<u>2.167.621,64</u>		
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte		0,00	0,00	<u>13.800,00</u>	<u>13.800,00</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
2. Forderungen gegen Stiftungsnieder		0,00	0,00		
3. sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr		<u>57.610,38</u>	<u>54.194,29</u>	2. Verbindlichkeiten aus Auftragspenden	800.000,00
				3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	
II. Schecks, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		0,00	0,00	4. sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr darunter aus Steuern im Rahmen der soz. Sicherheit	28.172,84
					0,00
C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten					
		0,00	0,00	E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
		<u>2.949.594,44</u>	<u>2.265.655,65</u>		
					<u>2.949.594,44</u>
					<u>2.265.655,65</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2017

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1. Spenden		308.689,73	9.675,49
2. Sonstige betriebliche Erträge		3.500,00	8.094,66
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebssstoffe und für bezogene Leistungen		0,00	5.960,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		0,00	5.960,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		4.800,00	4.800,00
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung		<u>1.405,92</u>	<u>1.461,01</u>
		6.205,92	6.261,01
5. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände		41.131,75	1.979,00
b) Abschreibungen auf Umlaufvermögen soweit diese die übliche Höhe überschreiten		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
		41.131,75	1.979,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		258.865,75	55.775,70
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	6.582,46
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	0,00
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.986,31	-45.623,10
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0,00
11. Sonstige Steuern		154,00	0,00
12. Jahresüberschuss/-Fehlbetrag		<u>5.832,31</u>	<u>-45.623,10</u>

Anlagenspiegel 2017

	Anschaffungskosten		Umbuchungen Euro	Abgänge Euro	31.12. Euro	Abschreibungen aus Vorjahren Euro	aufendes Jahr Euro	Umbuchung Euro	Abgänge Euro	31.12. Euro	Buchwert 31.12. Euro	Vorjahr Euro
	01.01. Euro	Zugänge Euro										
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sachanlagen												
Grundstücke, Grundstücksgüter												
Ruine und Bauten	0,00	601.929,00	0,00	0,00	601.929,00	0,00	18.358,00	0,00	0,00	16.358,00	583.571,00	0,00
Kunstgegenstände	866.296,64	83.695,90	0,00	0,00	949.992,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	949.992,54	866.296,64
sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattungen	9.241,00	136.155,00	0,00	0,00	145.396,00	7.916,00	5.048,00	0,00	0,00	12.964,00	132.432,00	1.325,00
	875.537,64	821.779,90	0,00	0,00	1.697.317,54	7.916,00	23.406,00	0,00	0,00	31.322,00	1.665.995,54	867.621,64
3. Finanzanlagen	1.300.000,00	585.000,00	0,00	695.445,57	1.189.554,43	0,00	17.725,75	0,00	0,00	17.725,75	1.171.828,68	1.300.000,00
Summe	2.175.537,64	1.406.779,90	0,00	695.445,57	2.886.871,97	7.916,00	41.131,75	0,00	0,00	49.047,75	2.837.824,22	2.167.621,64

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.